

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

WFS Werkzeug Formen & Spritzgußtechnik GmbH  
Eichrodter Weg 59, 99817 Eisenach



## 1. Allgemeines

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung und der nachfolgenden Bedingungen. Anders lautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, gelten nicht bzw. verpflichten nur, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich mit Ihnen einverstanden erklären. Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist. Vom Inhalt der Auftragsbestätigung abweichende oder in dieser nicht enthaltene Abmachungen, die mündlich durch Mitarbeiter unserer Firma getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung. Von uns in Text- oder Zeichnungsform, z. B. in Katalogen publizierte Angaben, wie Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben kennzeichnen die Beschaffenheit unserer Produkte. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien dar. Änderungen der technischen Daten und Konstruktion, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte, gleichgültig ob sie nochmals vereinbart sind oder nicht.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die von uns genannten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk oder Auslieferungslager. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein. Die Zahlungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bar, ohne Abzug, frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 4% über dem monatlichen Euribor Zinssatz berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Eine Geltendmachung von etwaigen Schadensersatzansprüchen ist uns vorbehalten. Schecks und Wechsel gelten erst mit ihrem Einlösen als Zahlung, wobei wir uns die Annahme von Wechseln vorbehalten. Erhalten wir nach Erstellung unserer Auftragsbestätigung Kenntnis von einer in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintretenden wesentlichen Verschlechterungen, so werden unsere Forderungen sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen, auch abweichend von der Auftragsbestätigung, nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, auch wenn deren Nichteinhaltung anderer Aufträge aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung betrifft. Mit Ausnahme des Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB (Einrede des nichterfüllten Vertrages) wird ein Leistungsverweigerungsrecht im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ein, dem Käufer zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit dieses auf dem selben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

## 3. Eigentumsvorbehalt

Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns gegen den Käufer zustehenden Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferung, bezahlt ist. Der Käufer verwahrt unentgeltlich die in unserem Eigentum stehende Ware für uns. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum, als Sicherung für unsere Saldenforderung. Auf unser Verlangen ist uns bei Zahlungsverzug des Käufers zu gestatten, die bei dem Käufer lagernden und von uns gelieferten Ware bestandsmäßig aufzunehmen. Bei Pflichtverletzung des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Die Verpfändung, Sicherungsübertragung oder sonstige Verfügung ist ihm untersagt. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand – so tritt er hiermit bis zur völligen Tilgung aller unserer aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen entstandenen Forderungen, die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen bis zur Höhe unseres in der veräußerten Sache eingebauten Wertes gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer ermächtigt. Anderweitige Abtretungen sind unzulässig. Eingezogene Erlöse sind in der Höhe der Abtretung ab Fälligkeit unserer Forderung unverzüglich an uns auszubezahlen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug kann widerrufen werden, wenn sich der Käufer im Zahlungsverzug befindet oder eine sonstige erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder seiner Kreditwürdigkeit eintritt. Auf unser Verlangen ist der Käufer dann verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben – sofern wir den Abnehmer des Vorbehaltskäufers nicht selbst unterrichten – und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Wir sind befugt die Forderung selbst einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zu verlangen, wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung unserer Forderung durch den Käufer als gefährdet erscheinen lassen. Der Käufer erklärt hiermit sein Einverständnis dazu, dass die von uns mit der Aufnahme und Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände, auf dem sich die Gegenstände befinden, betreten und abholen und befahren können. Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unserer Forderung um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor. Bei Rücknahme von Produkten auf Grund unseres Eigentumsvorbehaltes sind wir grundsätzlich nur verpflichtet eine Gutschrift in Höhe des Rechnungswertes unter Abzug der Wertminderung sowie der Rücknahme und Demontagekosten, mindestens jedoch über 30% des Rechnungswertes zu erteilen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von der Gefährdung unseres Eigentums durch drohende oder erfolgte Pfändung oder durch eine andere Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen und den Vollstreckungsbeamten auf unser Eigentum hinzuweisen. Er haftet für den Schaden aus der Unterlassung sowie für etwaige Interventionskosten. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand ordnungsgemäß zu lagern.

## 4. Lieferzeit

Die Lieferung erfolgt innerhalb der bestätigten Kalenderwoche, jedoch nicht vor völliger Klärstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die vereinbarte Lieferfrist bzw. der Liefertermin verlängert sich angemessen – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Sie verlängert sich weiter angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, gleichviel, ob bei uns oder bei unserem Zulieferanten eingetreten; z.B. Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen u.a. unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung von Lieferanteilen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Teile und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Derartige Hindernisse sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung von neuem zu laufen beginnt. Geraten wir in Verzug, kann der Käufer – sofern er einen Schaden glaubhaft macht – hieraus nur eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt höchstens jedoch 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Diese Begrenzung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Lieferverzögerung von uns zu vertreten ist.

## 5. Gefahrübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder des Lagers geht jede Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung oder Lieferung frei Werk vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## 6. Sach- und Werkmängel

Für Sach- und Werkmängel (im Folgenden : Mängel) haften wir wie folgt:

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag. Die Gewährleistungsprüfung und die Gewährleistungserfüllung an der gelieferten Ware findet ausschließlich in unserem Hause statt. Zu diesem Zweck schickt der Käufer die Ware auf seine Kosten an uns. Eine Gewährleistungsprüfung oder Gewährleistungserfüllung vor Ort setzt in jedem Fall einen separaten Serviceauftrag voraus. Die Verjährungsfrist für die Mängelgewährleistung beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht soweit das Gesetz gemäß §438 Abs. 1 Nr.2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und §634 a) Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigen Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Ausfallzeit des Reparaturgegenstandes verlängert. Der Käufer hat die Mängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in seinem Umfang zurückgehalten werden, die einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann die Zahlung nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen und Schäden vom Käufer ersetzt zu verlangen. Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Sofern wir die uns gestellte angemessene Nachfrist durch unser Verschulden verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beseitigen, kann der Käufer die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Die Ansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs, übermäßiger Beanspruchung oder sonstiger Bedienungsfehler, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von Käufern oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Soweit sich die vom Zwecke der Nachbesserung, Nachlieferung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten erhöhen, weil der Gegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, sind diese Aufwendungen insoweit vom Käufer zu tragen. Wird der Gegenstand auf Wunsch des Käufers direkt an einen dritten versendet, so gilt die gewerbliche Niederlassung des Käufers als Lieferort. . Unsere Haftung umfasst nicht die Kosten, die dem Käufer oder einem Dritten durch die Fehleranalyse vor Ort oder durch den Ein- und Ausbau des Reparaturgegenstandes entstehen. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ebenfalls, dass die Kosten, die dem Käufer oder einem Dritten durch die Fehleranalyse vor Ort oder durch den Ein- und Ausbau des Reparaturgegenstandes entstehen, nicht von uns zu tragen sind. Soweit sich die vom Zwecke der Nachbesserung, Nachlieferung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten erhöhen, weil der Gegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, sind diese Aufwendungen vom Käufer zu tragen. Wird der Gegenstand auf Wunsch des Käufers direkt an einen Dritten versendet, so gilt die gewerbliche Niederlassung des Käufers als Lieferort. Hinsichtlich der Verjährung des Rückgriffsanspruchs gilt ebenfalls die 12-monatige Verjährungsfrist (siehe oben) ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen des Käufers an Dritte ist unzulässig.

## 7. Sonstige Schadenersatzansprüche

Der Anspruch des Käufers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen einer Pflichtverletzung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund wird grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, der Körper oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen. Einer Pflichtverletzung von uns steht die unserer gesetzlichen Vertreter oder unseres Erfüllungsghehilfen gleich. Dieser vorstehende Haftungsausschluss gilt weiter, nicht bei der Verletzung vertragwesentlicher Pflichten. In diesen Fällen ist unsere Haftung indes auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## 8. Rücktrittsrecht und sonstige Rechte

Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 4, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen, berechtigen uns, unter Ausschluss irgendetwelcher Ansprüche des Käufers, ganz oder teilweise zum Rücktritt, wenn sich seit Auftragserteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse so Erheblich verändert haben, dass uns die Erfüllung billiger Weise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Außer den in Ziffer 6 Und 7 festgelegten Ansprüchen kann der Käufer keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder mit dem Liefergegenstand zusammenhängen und die wir nicht zu vertreten haben, gegen uns geltend machen. Insbesondere kann er keinen Rücktritt ausüben, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Wenn eine Stornierung des Vertrages vereinbart wird, behalten wir uns vor, dem Käufer als Annullierungskosten, die bei uns angefallenen Kosten zu berechnen.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Lieferers in Sontra. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Eschwege.

## 10. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch bei Lieferungen ins Ausland. Die Gültigkeit des Rechtes der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf wird abgedungen. Sollten einzelne dieser Bedingungen unwirksam sein oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für unwirksam erklärt werden, so bleiben die übrigen Bedingungen davon in ihrer Unwirksamkeit unberührt. Unwirksame Bedingungen sollen durch eine ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzungen am nächsten kommende Regelung ersetzt werden.